Amts-Blatt.

Nro. 54. Donnerstag den 6. Mai 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 523. (1) Nr. 8645/525.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber das Verfahren bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale und der freywilligen Umstaltung derselben in vier percentige Staatsschuldverschreibungen. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnung vom 9. April dieses Jahrs, Nr. 7978, über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammer-Verordnung vom 7. dieses Monats, die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale und der freywilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Verfahren bey der Capitals-Zurückzahlung. — §. 1. Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November d. J., im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt. — §. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits-Casse, bey welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind. — §. 3. Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bey einer anderen Credits-Casse zu erhalten, so haben sie sich unter Beybringung der Original-Schuldverschreibung an die Casse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September d. J., zu wenden, und ihr die Credits-Casse zu bezeichnen, bey welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf die Rückseite der Obligation beygefügt werden wird. — §. 4. Nebst der Universal-Staats-Schulden-Casse in Wien bestehen noch Credits-Cassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Herrmannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bey welchen Capitals-Auszahlungen Statt finden werden. Die Casse des Monte zu Mayland ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte beauftragt. — §. 5. Zur Capitals-Auszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Documente bey der Credits-Casse gegen Empfangs-Schein zu überreichen. — §. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons, und bey jenen Obligationen, welchen ein Talon beyliegt, auch dieser der Credits-Casse übergeben werden. — Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen-Coupons gar nicht oder nur zum Theil beygebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar in Conventions-Münze zu ersetzen. — Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen-Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken. — §. 7. Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beygebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt. — §. 8. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 9. Bey der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Kör-

perschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 10. Die Zuückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Casse, bey welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobey zugleich die bis 1. November 1830, haftenden Zinsen berichtigt werden. — §. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 und 7, die Amortisation eintritt, wird die Capitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisations-Erkenntniß erfolgt ist, und dabey die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830, vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist. — Verfahren bey der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe. — §. 12. Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. July d. J., ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bey den nachbenannten Cassen überreichen. — §. 13. Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bey jener Credits-Casse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freygestellt, dieselben auch bey einer der §. 4, bezeichneten Credits-Cassen abzugeben. Die aufgekündigten Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte sind bey der Casse des Monte zu Mailand einzureichen. — §. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Casse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmahlen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können. — §. 15. Die auf Ueberbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6, in Wirksamkeit. — Kann der Talon nicht beygebracht werden; so ist die Amortisirung desselben nothwendig. — §. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisations-Werber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. May bis 1. July d. J., bey einer Credits-Casse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet; so hat dieses die Folge, daß er nach beygebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist. — §. 17. Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verboth haftet, oder bey welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verboth oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung erwirkt hat. — §. 18. Die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen. — Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beylage A. zu entnehmen. — §. 19. Die Zinsen davon werden von der Universal-Staats-Schulden-Casse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsenanweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bey einer anderen im §. 4, benannten Credits-Casse flüssig gemacht, wobey sich nach der Circular-Verordnung vom 11. May 1824, zu benehmen ist. — §. 20. Ueber Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formular B. ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt. — §. 21. Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bey deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget. — §. 22. Für die aufgekündigten, zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Renturkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte werden vierpercentige, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschre-

bungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden. — §. 23. Diejenige Credits-Casse, bei welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe. — §. 24. Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital und für eine Renturkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bei der Umstaltung höherer Capitals-Beträge vorgegangen, und dabei immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben. — §. 25. Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen so wie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830. — §. 26. Der allgemeine Staatsschulden-Tilgungsfond und die Amortisations-Casse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börse-Course einlösen. — Laibach am 16. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Ferdinand Graf v. Aichelburg,
k. k. Gubernial-Secretär, Referent.

Formular A.

(K. K. Adler.)

1000 fl.
zu 4 vom Hundert

N°

Staatsschuldverschreibung

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.
(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-Siegel.)

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Kasse.
(Unterschrift.)

Formular B.

(K. K. Adler.)

N°

zu vier vom Hundert.

C. M.

Anweisung

Ueber ein Capital von C. M.,
welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-Siegel.)

Für die k. k. Univ.-Staatsschulden-Casse.
Wien den

Z. 528. (1) Nr. 7889|1414.

Currende

des k. k. illyrischen Länder-Gubernіums zu Laibach. — Wegen künftiger Benennung der Lotto-Administrationen. — Seine Majestät haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß sämmtliche Lotto-Administrationen für die Zukunft die Benennung von Lottoämtern (Ufficj del Lotto) zu führen haben, wornach dann der Vorsteher des Lottoamtes zu Triest den bisherigen Titel eines Lotto-Administrators mit jenem eines Capo d'Ufficio del Lotto zu verwechseln hat. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 10. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch, k. k. Hofrath.

Clemens Graf v. Brandis, k. k. Gubernialrath.

Z. 522. (1) ad Nr. 8558.

Concurs-Verlautbarung

Zur Wiederbesetzung des in die Erledigung gekommenen Dienstpostens eines Amts-Controllors bei dem k. k. Cameral-Zahlamte in Laibach. — Nachdem der Dienstposten eines Amts-Controllors bei dem k. k. Laibacher Cameral-Zahlamte in die Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zur Wiederbesetzung dieser mit einem Jahres-Gehalte von 1000 fl. C. M., dann der Verpflichtung einer Cautionslegung von 2000 fl. verbundenen Dienst-Stelle, der Concurs bis Ende Mai 1830 ausgeschrieben. — Alle diejenigen Individuen also, welche sich um diesen Dienstposten bewerben zu können gedenken, werden anmit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über Stand, Alter, Religion, bisherige Dienstleistung im Casse- und Rechnungsfache, Geschäfts- und Sprachkenntnisse, dann Cautions-Fähigkeit gehörig auszuweisen seyn wird, in der obenangedeuteten Frist an dieses k. k. Landes-Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. Landes-Gubernium. Laibach am 22. April 1830.

Joseph Freyherr v. Flödnig, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 500. (3) ad Gub. Nr. 9419.

AVVISO

L' Imp. Reg. Capitanato Circolare di Gorizia rende noto. — Che nelle solite ore antimeridiane d' Uffizio del giorno 14 Maggio p. v. in esecuzione al disposto dal governativo Decreto delli 8 corrente, Nr. 6793, nel locale di sua risidenze terrà un' asta onde appaltare la costruzione di due tratti di Strada uno presso Presnig nelle vicinanze di Unterbreth e l' altro presso la Chiusa di Plez, ambi due situati sulla strada Commerciale che da Gorizia tende per la Carintia. — Che la costruzione sarà deliberata in base dei prezzi di calcolo cioè di fl. 3308 kr. 34 calcolati per il tratto presso Presnig e di fl. 14954 kr. 1 calcolati per il tratto presso la Chiusa ali Plez. — Che le offerte dovranno essere il ribasso d' un tanto per cento, il quale sarà comune a tutti gli unitarii prezzi per cadauno dei sudetti lavori. — Che non saranno admesse oblazioni che non sieno accompagnate a titolo di garanzia dell impresa, da un deposito del 10 per cento. — Che é libero agli aspiranti di prendere ispezione delle ulteriori Condizioni d' incanto, non che delli Piani e scandagli presso la speditura di questo Capitanato Circolare nelle solite ore d' Uffizio. — Dall' I. R. Capitanato Circolare. — Gorizia li 14 Aprile 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 521. (1) Nr. 2697.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Moditz, als bedingt erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Februar 1830 zu Jauchen, Bezirk Kreutberg, mit Hinterlassung eines Testamentes vom 21. März 1828, verstorbenen Pfarrer Johann Moditz, die Tagsatzung auf den 7. Juny 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. April 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 499. (3)

Ein Kirchenkapital von 3500 fl. C. M. ist gegen gesetzmäßige Sicherheit zu vergeben. Das Verhältniß des Darleihers verbürgt, daß das Darlehen nur bei allfällig nicht genauer Zinsenentrichtung aufgekündiget werden würde.

Herr Dr. Crobath am neuen Markte, Nr. 171, ertheilt hierüber die erforderliche Auskunft.